

# FAQs Betriebsratswahl

## Wir geben Antworten

### Was bringt ein Betriebsrat?

Ein Betriebsrat macht genau den Ort sozialer, gerechter, sicherer und demokratischer, an dem wir einen Großteil unserer Zeit verbringen: unseren Arbeitsplatz. Ein Betriebsrat ist euer gutes Recht – lasst euch diese Chance und die Vorteile der Mitbestimmung nicht entgehen. Denn: Der Betriebsrat entscheidet mit bei:

- Arbeitszeit, Schichtplan und Überstunden
- Eingruppierung, Leistungsentgelt, Boni und Akkord
- Einstellung und Kündigung
- Aus- und Weiterbildung
- Unfallverhütung, Gesundheits- und Umweltschutz
- Arbeitsabläufen und Gestaltung der Arbeitsplätze
- Ordnungsfragen wie Nichtraucherschutz und Krankengespräche

### Wer wählt einen Betriebsrat?

Wählen dürfen alle betriebszugehörigen Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dazu zählen auch ausländische Arbeitnehmer/innen, Teilzeitarbeiter/innen, Außendienstmitarbeiter/innen, Tele- und Heimarbeiter/innen, Auszubildende, Umschüler/innen, Praktikanten/Praktikantinnen mit Arbeitsvertrag, Volontäre, Anlernlinge, Arbeitnehmer in Probezeit. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind ab dem ersten Einsatztag im Entleihbetrieb wahlberechtigt, wenn sie länger als 3 Monate überlassen werden sollen. Gewählt werden dürfen betriebszugehörige Arbeitnehmer, die bereits 6 Monate im Betrieb sind. Leitende Angestellte dürfen weder wählen noch gewählt werden.

### Wie kommt man zu einem Betriebsrat?

Die genauen gesetzlichen Regelungen finden sich im Betriebsverfassungsgesetz und sind nicht einfach zusammenzufassen. Wichtig ist in jedem Falle die Bestellung eines Wahlvorstandes, der auf Grundlage



des Betriebsverfassungsgesetzes, die Wahl leitet. In Betrieben ohne Betriebsrat wird der Wahlvorstand in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden AN gewählt. Zu dieser Betriebsversammlung können 3 wahlberechtigte AN oder die im Betrieb vertretene Gewerkschaft per Aushang im Betrieb einladen.

### Was macht ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand führt die Betriebsratswahlen in einem Betrieb durch. Dazu gehören u.a. folgende Aufgaben: Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, Kommunikation mit dem Arbeitgeber, Erstellung der Wählerlisten und Stimmzettel, Durchführung der Wahl, Auszählung der Wahl und Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Da all dies keine leichten Aufgaben sind, unterstützt die IG Metall Wahlvorstände durch entsprechende Schulungen und steht als Ansprechpartner bei Problemen vor Ort bereit.

### Darf ich an der Wahlversammlung während der Arbeitszeit teilnehmen?

Die Teilnahme an dieser Versammlung darf gemäß § 20 BetrVG von niemandem behindert werden. Der Arbeitgeber hat ge-

mäß § 17 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BetrVG, die Kosten der Versammlung zu tragen und auch die Zeit der Teilnahme an dieser Versammlung einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten den Beschäftigten wie Arbeitszeit zu vergüten. Auch hat der Arbeitgeber die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme entstehen, zu erstatten.

### Der Kontakt zu Deinem IG Metall-Windteam:



Kostenfreie Infonummer:

0800 4464636

[wind@igmetall.de](mailto:wind@igmetall.de)

[www.windstaerke13.info](http://www.windstaerke13.info)

